

GEMEINDE NEUENHAGEN BEI BERLIN

BEBAUUNGSPLAN "FRIESENWEG"



Textliche Festsetzungen

(TEIL B)

1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) Nutzungen im Sinne des § 4 Abs.3 BauNVO sind unzulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) Die planerische Bezugshöhe wird durch die in den Baufeldern

angegebene Geländehöhe gebildet.

3. Bauweise

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB) Es sind nur Einzelhäuser zulässig.

4. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

(§ 9 Abs. 4 BauGB) Garagen und Nebengebäude haben einen Mindestabstand von 3 m zu öffentlichen Straßenverkehrsflächen einzuhalten.

5. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur **Entwicklung von Natur und Landschaft**

(§ 18 BNatSchG, § 7 BbgNatSchG, § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB,

5.1. Verkehrsflächen sind mit wasserdurchlässigem Aufbau herzustellen, Betonunterbau und Fugenverguss sind unzulässig. Auf Stellplätzen und Hauszuwegungen sind Wasser- und Luftdurchlässigkeit fördernde Befestigungen, wie z.B. Rasengittersteine und Fugenpflaster zu

5.2. Einfriedungen sind ohne überirdischem Sockel und für Kleintiere durchlässig zu gestalten (Bodenfreiheit 10 cm).

Hinweise

Im Plangebiet sind Bodendenkmale bekannt bzw. es werden aufgrund der topographischen Situation Bodendenkmale begründet vermutet. Die Schachtungsarbeiten müssen deshalb kontrolliert werden. Hierzu sind der Unteren Denkmalschutzbehörde die Termine für die Erdarbeiten rechtzeitig (mindestens 2 Wochen vorher) bekannt zu geben.

Im Plangebiet sind keine Altlastenflächen bekannt. Sollten dennoch im Zuge der geplanten Maßnahmen jeglicher Art Kontaminationen und (oder) organoleptische Auffälligkeiten des Bodens sowie Ablagerungen von Abfällen festgestellt werden, ist die UAWB/UB des Umweltamtes MOL zur Festlegung der weiteren Verfahrensweise umgehend darüber in

Auf folgende Satzungen wird hingewiesen:

Baumschutzsatzung

Satzung zum Schutz von Bäumen in der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin vom 09.02.2006.

Anmerkung: auch geschützte Bäume, die bei der Errichtung von Nebenanlagen, Garagen und Stellplätzen bzw. ihrer Zufahrten hinderlich sind, unterliegen der kommunalen Baumschutz-satzung. Ihre Fällung ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen (§5) möglich.

Stellplatzsatzung der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin vom 09.12.2004.

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I, S. 2414), zul. geänd. d. Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBI. I S. 3316).

Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBI. I, S.132), zul. geänd. d. Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV90) vom 18.12.1990 (BGBI. 1991 I S. 58).

Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.07.2003 (GVBI. I S. 210), zuletzt geändert d. Art.1 des Gesetzes zur Änderung der Brandenburgischen Bauordnung und anderer Gesetze vom 14.07.2008 (GVBI.I Nr.9,S. 172).

Verfahrensvermerke

1. Der Beschluss der Gemeindevertretung zur Auslegung des Bebauungsplanes nach §3 Abs.2 BauGB wurde am 12.02.2009 gefasst und am 26.02.2009 ortsüblich und im Amtsblatt Nr. 3/2009 bekannt gemacht.

Neuenhagen, den 27 SEP. 2009

2. Die öffentliche Auslegung fand vom 09.03. bis 09.04.2009 statt. Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung erfolgte am 26.02.2009 ortsüblich und im Amtsblatt Nr. 3/2009.

Neuenhagen, den 22 SEP. 2009

3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind gemäß §4 BauGB mit Schreiben vom 18.02.2009 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden

Neuenhagen, den 22 SEP 2009

4. Die Gemeindevertretung hat am 18.06/2009 mit Beschluss-Nr. 36/2009 die vorgebrachten Bedenken und Anregungen geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Neuenhagen, den 22 SEP 2009

5. Die verwendete Planungsunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist de planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Strassen, Wege und Plätze vollständig nach, sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neuzubildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Diensdorf, den 16.09.2009

6. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 18.06.2009 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde von der Gemeindevertretung mit Beschluss 36/2009 vom 18.06.2009 gebilligt.

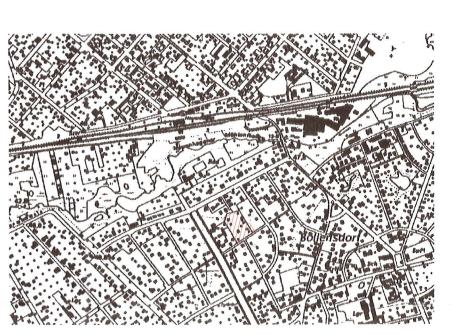
Neuenhagen, den 27 SEP. 2009

7. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Plan zeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Neuenhagen, den 22 SEP 2009

8. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über deren Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 24.09.2009 ortsüblich und im Amtsblatt Nr.10/2009 bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs.1 und 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 24.03.2009 in Kraft getreten.

Neuenhagen, den 25 SEP 2009





<u>Festsetzungen</u>

Allgemeines Wohngebiet

Straßenverkehrsfläche mit Begrenzungslinie

Grundflächenzahl

Anzahl der zulässigen Vollgeschosse

Maximale Firsthöhe

Planerische Bezugshöhe

Baugrenze

Baumbestand, Geschützter Baumbestand

Geltungsbereich

Plangrundlage

Flurstücksgrenze mit Flurstücksnr.

Bestandsgebäude



GEMEINDE NEUENHAGEN BEI BERLIN



BEBAUUNGSPLAN " Friesenweg "

Satzung

Maßstab 1 : 500

Stand: April 2009

Gemeinde Neuenhagen b. Berlin Am Rathaus 1 15366 Neuenhagen b. Bln.

Ingenieurbüro Thord Asmus 10247 Berlin